

## **Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen - Stellplatzsatzung –**

Beschluss Nr. BV-StVV-194-04 am 11.11.2004 (Amtsblatt 12/2004 vom 18.12.2004)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10. 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. Teil I S. 59), in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. 7. 2003 (GVBl. I 2003, S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der brandenburgischen Bauordnung vom 9. 10. 2003 (GVBl 2003, S. 273) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 11.11.2004 die nachstehende Stellplatzsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Herstellungspflicht

§ 3 Anzahl der Stellplätze bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

§ 4 Nachweis der Stellplätze

§ 5 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald sowie ihre 10 Ortsteile: Göritz, Koßwig, Laasow, Missen, Naundorf, Ogrosen, Raddusch, Repten, Stradow und Suschow.

### **§ 2**

#### **Herstellungspflicht**

(1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie von anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach der Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden. Sie müssen spätestens bei Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder anderen Anlage fertig gestellt sein.

(2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach **Anlage 1** dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

### **§ 3**

#### **Anzahl der Stellplätze bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen**

(1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist anhand der **Anlage 1** dieser Satzung entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln.

(2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist zu erhöhen bzw. zu mindern, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

(3) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach der DIN 277 in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

(4) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln. Der Bestand an vorhandenen Stellplätzen wird angerechnet.

(5) Ist der Bestandsschutz einer baulichen Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfes erst mit der Änderung oder Nutzungsänderung. Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzung getrennt zu ermitteln.

#### **§ 4 Nachweis der Stellplätze**

(1) Die notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.

(2) Der Nachweis der Errichtung der notwendigen Stellplätze ist vor Erteilung der Baugenehmigung für das jeweilige Vorhaben, dem sie dienen sollen, zu erbringen.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Vetschau/Spreewald in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 01.12.2004

gez.  
Axel Müller  
Bürgermeister